



Wussten Sie, dass der Besitz bestimmter Vermögenswerte in gewissen Ländern Erbschafts- und/oder Schenkungssteuerpflichten auslösen kann, auch wenn Sie dort nicht wohnhaft sind?

Erbschafts-, Nachlass- und Schenkungssteuern werden erhoben, sobald Vermögen von einer Person an eine andere Person übertragen wird. Wer im Ausland eine Immobilie besitzt, ist sich bewusst, dass bei einer Erbschaft oder Schenkung im jeweiligen Land Steuerpflichten entstehen können. Weniger bekannt ist jedoch, dass auch der Besitz ausländischer Finanzinstrumente – darunter Aktien, Anleihen, Anlagefonds, alternative Anlagen – Steuerpflichten in Ländern auslösen kann, die Steuern gemäss der ‘Situs-Regel’ erheben, d. h., die Besteuerung erfolgt an dem Ort, an dem die Vermögenswerte aus rechtlicher Sicht liegen. Die folgende Tabelle zeigt die Steuersituation rund um Erbschaften, Nachlässe und Schenkungen in den drei Ländern USA, Frankreich und Vereinigtes Königreich. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich diese Thematik nicht auf diese Länder beschränkt, sondern auch für andere Länder relevant sein kann. Wenn Sie konkrete Fragen zu diesem Thema haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater zu wenden.

Wer ist betroffen?

Welche Vermögenswerte sind steuerpflichtig?

Freibeträge (2024)

USA	Frankreich	Vereinigtes Königreich
Personen ohne steuerlichen Wohnsitz in den USA, die keine US-Staatsbürger sind und in den USA gelegenes Vermögen (US Situs Assets) besitzen.	Personen ohne steuerlichen Wohnsitz in Frankreich, die in Frankreich gelegenes Vermögen besitzen. Falls die Begünstigten (Erben und Beschenkte) ihren Wohnsitz in Frankreich haben, können zusätzliche Steuerverpflichtungen entstehen.	Personen ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die dort weder als ansässig noch als Treuhänder von Discretionary Trusts gelten und in Grossbritannien gelegenes Vermögen (UK Situs Assets) besitzen.
Unter die US-Nachlasssteuer fallen in der Regel folgende US Situs Assets: • materielle Vermögenswerte • Aktien • bestimmte Anleihen • Bareinlagen in den USA Allerdings gelten die meisten Anleihen und beispielsweise American Depositary Receipts (ADRs) – Hinterlegungsscheine für Nicht-US-Aktien, die an US-Börsen gehandelt werden – nicht als US Situs Assets. Unter die US-Schenkungssteuer fallen für Personen, die weder in den USA wohnen noch US-Staatsbürger sind, nur materielle Vermögenswerte und Immobilien, die sich in den USA befinden.	Als Situs Assets in Frankreich gelten in der Regel: • in Frankreich eingetragene oder gehandelte Aktien oder Wertpapiere • Bareinlagen in Frankreich (einschliesslich Treuhandanlagen bei französischen Finanzinstituten)	Als UK Situs Assets gelten in der Regel: • Aktien und Wertpapiere, die (hauptsächlich oder ausschliesslich) im Vereinigten Königreich eingetragen sind • Bankkonten bei Zweigstellen im Vereinigten Königreich • einfache vertragliche Schuldverhältnisse mit im Vereinigten Königreich ansässigen Schuldnern • Beteiligungen an Partnerschaften, die im Vereinigten Königreich tätig sind Was Immobilien betrifft, kann es nach britischem Recht schwierig sein, den Situs für Erbschaftssteuerzwecke zu bestimmen.
Für die Nachlasssteuer gilt ein Freibetrag von USD 60 000. Für die Schenkungssteuer gilt ein Freibetrag von USD 18 000. Höhere Freibeträge sind möglich, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommt.	Ehepartner / eingetragene Lebenspartner: Erbschaften sind vollständig steuerfrei. Schenkungen sind steuerpflichtig ab einem Freibetrag von EUR 80 724. Eltern/Kinder: EUR 100 000 pro Elternteil/Kind Geschwister: EUR 15 932 Nichten/Neffen: EUR 7 967 Weitere Begünstigte: EUR 1 594 (nur im Fall einer Erbschaft)	Es gilt ein Freibetrag von GBP 325 000 pro Erblasser/Schenker, der bei Schenkungen alle sieben Jahre neu gewährt wird. Eine vollständige Steuerbefreiung gilt zwischen Ehegatten oder für „Geschäftsvermögen“, zu dem unter Umständen auch Aktien von Unternehmen im AIM-Segment der Londoner Börse („Alternative Investment Market“) gehören können.

	USA	Frankreich	Vereinigtes Königreich
Geltende Steuersätze (2024)	Progressiver Steuersatz von 18% bis 40% für Beträge über USD 1 Mio. (unabhängig vom Verwandtschaftsgrad). Anwendbar auf alle Beträge, die über die Freibeträge hinausgehen.	Ehepartner / eingetragene Lebenspartner: 0% (Erbschaften) und 5% bis 45% (Schenkungen) Eltern/Kinder: 5% bis 45% Geschwister: 35% bis 45% Nichten/Neffen: 55% Weitere Begünstigte: 60%	40% mit der Möglichkeit einer Ermässigung auf 36%, falls grössere Beträge an im Vereinigten Königreich eingetragene Wohltätigkeitsorganisationen vererbt werden. Für Schenkungen zu Lebzeiten und Vermögensübertragungen an Trusts gelten ein geringerer Steuersatz (je nach Fall zwischen 0% und 40%) und eine separate Gebührenregelung.
Einreichungs- und Zahlungspflichten	Wenn die verstorbene Person US Situs Assets besass, ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, eine Nachlasssteuererklärung bei der amerikanischen Steuerbehörde IRS einzureichen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die verstorbene Person nicht im Besitz der US-Staatsbürgerschaft war bzw. keinen steuerlichen Wohnsitz in den USA hatte. Die Steuererklärung muss innerhalb von neun Monaten nach dem Tod des Erblassers eingereicht werden, sofern keine Fristverlängerung gewährt wurde. Bei verspäteter Einreichung oder verspäteter Zahlung können Strafgebühren anfallen.	Eine Nachlasssteuererklärung muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Erblassers eingereicht werden, falls der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen steuerlichen Wohnsitz im Ausland hatte. Die Erbschaftssteuer wird mit Einreichen der Nachlasssteuererklärung fällig. Die Schenkungssteuererklärung ist vom Beschenkten innerhalb eines Monats nach Meldung der Schenkung bei der Steuerbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Schenkungssteuer wird mit Einreichen der Schenkungssteuererklärung fällig. Bei verspäteter Einreichung und/oder Zahlung können Strafgebühren sowie Verzugszinsen anfallen.	Der Testamentsvollstrecker einer Person, die ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich hat, muss eine Nachlasssteuererklärung einreichen, wenn der Nachlass UK Situs Assets enthält. Die Steuererklärung ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat bei der britischen Steuerbehörde HMRC einzureichen. Die Erbschaftssteuer ist bis zum Ende des zwölften Monats nach dem Sterbemonat zu entrichten. Nach Ablauf von sechs Monaten werden Zinsen fällig.
Steuerabkommen	Doppelbesteuerungsabkommen regeln die Steuerhoheit zwischen den Vertragsstaaten mit dem Ziel, eine doppelte Besteuerung so weit wie möglich zu vermeiden.		
Nachlass- und Schenkungssteuer abkommen (2024)	Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Japan, Österreich, Vereinigtes Königreich.	Deutschland, Guinea, Italien, Kanada, Neukaledonien, Österreich, Portugal, Saint-Pierre und Miquelon, Schweden, USA.	Die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen gelten nicht für Schenkungen. Das Vereinigte Königreich kann jedoch einseitig Steuererleichterungen gewähren.
Reine Nachlass- und Erbschaftssteuer-abkommen (2024)	Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Südafrika.	Algerien, Bahrain, Belgien, Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Finnland, Gabun, Kamerun, Kanada, Katar, Kongo, Kuwait, Libanon, Mali, Mauretanien, Marokko, Monaco, Niger, Oman, Portugal, Saudi-Arabien, Senegal, Spanien, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Zentralafrikanische Republik.	Frankreich, Indien, Irland, Italien, Niederlande, Pakistan, Südafrika, Schweden, Schweiz, USA.

Der Kontakt mit einem ausländischen Finanzmarkt bedeutet nicht zwangsläufig, dass man (direkt oder indirekt) Vermögenswerte besitzt, die auf diesem Markt emittiert wurden. Eine sorgfältige Beratung bei der Auswahl der Anlagen ist daher unerlässlich.

Für das Einreichen der relevanten Steuererklärungen und die Entrichtung der Steuer sind je nach Rechtsordnung in der Regel der Testamentsvollstrecker, der Nachlassverwalter oder die Erben des Erblassers verantwortlich. Die Gesetze und Verfahren zur Erbschaftssteuer können von Land zu Land unterschiedlich sein. Um sicherzustellen, dass die Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung erfüllt werden, ist es deshalb ratsam, einen qualifizierten Steuer- oder Rechtsberater hinzuzuziehen.

Dieses Marketingdokument (das „Dokument“) dient lediglich der Information im Zusammenhang mit von der Bank angebotenen Dienstleistungen und Produkten und ist zur allgemeinen Veröffentlichung bestimmt. Der Inhalt dieses Dokuments darf nur von dessen Empfänger gelesen und/oder verwendet werden. Dieses Dokument ist nicht für natürliche oder juristische Personen bestimmt, welche die Staatsangehörigkeit von oder den Wohn- bzw. den Geschäftssitz oder die Zulassung in einem Staat oder Gerichtskreis haben, in dem seine Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstösst, und darf diesen Personen nicht bereitgestellt werden.

Das Dokument stellt weder ein Angebot oder eine Empfehlung noch ein Kauf- oder Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar und ist nicht als Vorschlag für den Abschluss jedweder Art von Rechtsbeziehung, Vereinbarung oder Transaktion mit der Bank oder einem Dritten zu verstehen. Zudem stellt dieses Dokument in keinerlei Hinsicht eine Beratung in Finanz-, Anlage- oder Rechtsfragen dar. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen, Produkte und Preise jederzeit und ohne vorherige Ankündigung anzupassen.

Dieses Dokument enthält weder eine persönliche, auf die Bedürfnisse, Ziele und finanzielle Situation einer Privatperson oder eines Unternehmens zugeschnittene Empfehlung noch Ergebnisse des Investment Research. Der Empfänger des Dokuments sollte die Geeignetheit eines Produkts oder einer Dienstleistung in Bezug auf individuelle Ziele überprüfen und zusammen mit einem professionellen Berater eine unabhängige Bewertung der spezifischen Finanzrisiken sowie der rechtlichen, regulatorischen, kreditbezogenen, steuerlichen und buchhalterischen Auswirkungen vornehmen. Die Verwendung dieses Dokuments ist für die Mitarbeitenden der Bank oder die Empfänger des Dokuments mit keinerlei Rechten oder Pflichten verbunden. Die Bank ist nicht verpflichtet, die in diesem Dokument wiedergegebenen Informationen zu aktualisieren, und für deren Genauigkeit und Vollständigkeit kann keine ausdrückliche oder implizite Bestätigung oder Garantie gegeben werden.

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Verwendung, Übermittlung oder Nutzung des Inhalts dieses Dokuments. Folglich ist jede Wiedergabe, Vervielfältigung, Offenlegung, Änderung und/oder Veröffentlichung dieses Dokuments nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Bank gestattet und erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der Bank. Der Empfänger des Dokuments verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Bestimmungen, u. a. in Bezug auf das Urheberrecht, in den Jurisdiktionen einzuhalten, in denen die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen verwendet werden. Der Empfänger darf nicht gegen das Urheberrecht an diesem Dokument verstossen. Dieses Dokument und sein Inhalt dürfen nur mit Quellenangabe zitiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Copyright 2024.

Vertrieb

Banque Pictet & Cie SA, route des Acacias 60, 1211 Genf 73, Schweiz. Banque Pictet & Cie SA ist eine ausschliesslich nach dem Schweizer Gesetz zugelassene Bank mit Sitz in der Schweiz und untersteht als solche der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Bank Pictet & Cie (Europe) AG ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenes und beaufsichtigtes Kreditinstitut nach deutschem Recht mit Sitz in Neue Mainzer Str. 2–4, 60311 Frankfurt am Main mit Niederlassungen in Luxemburg, Frankreich, Italien, Spanien, Monaco und dem Vereinigten Königreich, die jeweils der Aufsicht des entsprechenden Landes unterliegen.

Pictet Bank & Trust Limited ist eine von der Central Bank of The Bahamas und der Securities Commission of The Bahamas zugelassene und beaufsichtigte Gesellschaft. Ihre eingetragene Adresse lautet Building 1, Bayside Executive Park, West Bay Street and Blake Road, Nassau, New Providence, Bahamas.

Banque Pictet & Cie SA Singapore Branch („BPSA SG Branch“) ist in Singapur unter UEN T24FC0020C im Handelsregister eingetragen. Dieses Dokument ist nicht für Personen oder für die Verteilung an oder die Verwendung durch Personen bestimmt, die nicht akkreditierte Investoren, erfahrene oder institutionelle Investoren gemäss Abschnitt 4A des singapurischen Securities and Futures Act 2001 („SFA“) sind. BPSA SG Branch ist eine von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) im Sinne des singapurischen Banking Act 1970 zugelassene und regulierte Wholesale-Bank-Niederlassung, ein von der Lizenzpflicht befreiter Finanzberater im Sinne des Financial Advisers Act 2001 und von der Pflicht zum Halten einer Kapitalmarktlizenz gemäss SFA befreit.

Banque Pictet & Cie SA, Hong Kong Branch („Pictet HK Branch“) in Hongkong. Dieses Dokument ist nicht für Personen oder für die Verteilung an oder die Verwendung durch Personen bestimmt, die nicht „professionelle Investoren“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Kapitel 571 der Gesetze von Hongkong) und deren Durchführungsbestimmungen sind. Soll Pictet HK Branch keine personenbezogenen Informationen für Marketingzwecke verwenden, kann kostenfrei von Pictet HK Branch verlangt werden, dies zu unterlassen. Ein entsprechender Antrag ist per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten (asia-data-protection@pictet.com) oder postalisch an die eingetragene Adresse von Pictet HK Branch unter 9/F, Charter House, 8 Connaught Road Central, Hongkong zu richten.

Hinweis: Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Es empfiehlt sich daher, Vorsicht in Bezug auf die Anlage(n) walten zu lassen. Bei Zweifeln über den Inhalt dieses Dokuments sollte unabhängige professionelle Beratung in Anspruch genommen werden.